

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 13. Februar 1992

33. Stück

- 83. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1990 (NR: GP XVIII AB 381 S. 57.)
- 84. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Zollwache
- 85. Verordnung: Wertgrenzen von Sendungen für die vereinfachte Ursprungsnachweise zulässig sind (11. IDG-Verordnung — 11. IDG-V)
- 86. Verordnung: Unbefristete Weitergeltung der Kumulierungsbestimmungen in den Ursprungsregeln (12. IDG-Verordnung — 12. IDG-V)
- 87. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung

83. Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1990

mehr als 30 Minuten gebührt der volle Stundensatz, Bruchteile einer Stunde bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1990 wird die Genehmigung erteilt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft.

Waldheim

Lacina

Vranitzky

84. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Zollwache geändert wird

85. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Wertgrenzen von Sendungen für die vereinfachte Ursprungsnachweise zulässig sind (11. IDG-Verordnung — 11. IDG-V)

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 1 und § 4 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 — IDG, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung der 1. IDG-Novelle, BGBl. Nr. 688/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Artikel I

§ 1. Die Wertgrenzen des Artikels 8 der Ursprungsregeln (§ 1 Z 10 IDG), bis zu denen für Ursprungserzeugnisse vereinfachte Ursprungsnachweise zulässig sind, lauten:

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. April 1973, BGBl. Nr. 211, in der Fassung BGBl. Nr. 171/1989 über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung (Nachdienstgeld) nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung 17 S. Für Bruchteile einer Stunde von

- 1. Für Waren, über die eine Ursprungserklärung von jedem Ausfühler ausgestellt werden kann . . . 74 000 S;
- 2. für Waren, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden 6 000 S;
- 3. für Waren, die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden 15 000 S.